

Wer haftet bei außergewöhnlicher Therapieunverträglichkeit?



IN EINER AKTUELLEN ENTSCHEIDUNG hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass ein Krankenhaus bzw. die behandelnden Ärzte auch für die Folgen einer außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Therapieunverträglichkeit zu haften haben, wenn diese Therapie aufgrund eines Behandlungsfehlers erforderlich wird.

SACHVERHALT

Der – bis zur Operation grundsätzlich gesunden und aktiven – Patientin wurde aufgrund einer Schilddrüsenvergrößerung die Schilddrüse teilweise operativ entfernt. Diese Operation war medizinisch indiziert und erfolgte *lege artis*. Bei der histologischen Untersuchung des entnommenen Gewebes wurden jedoch zwei bösartige Karzinome festgestellt, weshalb eine vollständige Entfernung der Schilddrüse erforderlich wurde. Zum Zeitpunkt der Operation war die Wundschwellung nach der ersten Operation auf ihrem Höhepunkt, was das Operationsrisiko erhöhte und weshalb grundsätzlich mit der zweiten Operation bis zum Rückgang der Wundschwellung zugewartet werden hätte sollen.

Die zweite Operation verlief erfolgreich, es kam jedoch zu einem totalen Funktionsverlust der Nebenschilddrüsen, die das Kalziumspiegel des Blutes regelnde Parathormon produzieren. Ein medizinischer Sachverständiger hat festgestellt, dass ein sorgfältiger Operateur diese Nebenschilddrüsen (Epithelkörperchen) chirurgisch „dargestellt“ hätte oder – wenn erforderlich – eine Autotransplantation in der angrenzenden Halsmuskulatur vorgenommen hätte. Entgegen der üblichen Praxis wurden die Nebenschilddrüsen entfernt. Die Patientin vertrug die nun erforderliche orale Kalziumtherapie nicht, weshalb ihr das Kalzium zunächst intravenös verabreicht wurde, was jedoch über neun Jahre zu immer größeren Problemen (u.a. Zerstörung aller brauchbaren Venen; operativer Einbau von insgesamt fünf unter der Haut gelegenen Punktionskam-



mern, aus denen Kalzium in die großen Hohlvenen abgegeben wurde; dadurch verursachte Infektionen mit Schüttelfrost und Fieber; lebensbedrohliche Thrombose) führte. Ab 2002 kam es durch den Einsatz eines neu entwickelten synthetischen Hormons zu einer Besserung, wobei die Klägerin aber auch in der Folge wegen Schwierigkeiten bei der Dosierung unter Herzrasen, Kopf- und Knochenschmerzen, Übelkeit und Muskelkrämpfen litt. Im Jahr 2007 starb sie.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

Der OGH hat die Haftung bejaht, obwohl zum Zeitpunkt der Behandlung ein solcher Fall der Kalzium-Therapieunverträglichkeit nicht bekannt war und die behandelnden Ärzte damit auch nicht rechnen mussten. Begründet wurde diese Haftung damit, dass eine Therapie überhaupt nicht erforderlich geworden wäre, wenn die Nebenschilddrüsen durch die zweite Operation nicht funktionsunfähig geworden wären, da sie weiterhin das für die Regulierung des Kalziumspiegels erforderliche Parathormon produziert hätten. In diesem Fall wäre daher gar keine Kalziumtherapie erforderlich ge-

wesen. Die schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit der Klägerin wären damit nicht eingetreten, weshalb der Behandlungsfehler die *Conditio sine qua non* für den gesamten geltend gemachten Schaden ist. Der OGH führte aus, dass Auswirkungen einer Krankheitsanlage oder einer vor Beginn einer Behandlung vorhandenen schadensgeneigten Konstitutionsschwäche bei einem Kunstfehler grundsätzlich vom Schädiger zu tragen sind.

Im konkreten Fall sind Störungen des Kalziumstoffwechsels eine typische Folge des von den Ärzten zu verantwortenden Kunstfehlers. Zwar lassen sich diese Störungen im Regelfall durch die orale Gabe von Kalzium in einem gewissen Ausmaß beherrschen, wobei in jedem Fall eine Beeinträchtigung der Patientin bestanden hat. Auch wenn die konkreten Auswirkungen zum damaligen Zeitpunkt nicht abschätzbar waren, so liegt es nach den Ausführungen des OGH nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass eine sonst geeignete Therapie in einem konkreten Fall aufgrund körperlicher Eigenheiten des Patienten nicht greift und dies zu noch gravierenderen Folgen führt – in einem solchen Fall sind jedoch auch die seltene Anlage der Patientin in den Risikobereich des Arztes zu zählen. Aus diesem Grund wurde die Haftung bejaht.

RA Dr. MONIKA PLOIER
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Gauermannngasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

